Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 8 (1982)

Heft: 1

Artikel: Definition, Erfassung, Entwicklung und Schwerpunkte der

Wirtschaftskriminalitaet in der Bundesrepublik Deutschland

Autor: Liebl, Karlhans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DEFINITION, ERFASSUNG, ENTWICKLUNG UND SCHWERPUNKTE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITAET IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dr. Karlhans Liebl, Forschungsassistent beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, D-7800 Freiburg i.Br.

Der Bereich der Wirtschaftskriminalität steht erst seit knapp zwei Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland im öffentlichen Interesse. Dies ist insofern beachtlich, als schon vor dieser Zeit wiederholt Wissenschaftler und Praktiker auf den vermuteten Umfang dieser Kriminalität, ihre Auswirkungen und die durch sie verursachten Schäden in Milliardenhöhe hingewiesen haben. In den USA wurde dagegen das Feld der Wirtschaftskriminalität – speziell unter dem Gesichtspunkt der "White-collar-crime" – schon in den vierziger Jahren Gegenstand von Untersuchungen, die jedoch bislang keine hinreichenden Aussagen über Umfang, Art und Entstehung von "White-collar-crime" liefern konnten.

Ein nicht geklärter Diskussionspunkt bei der Untersuchung der Wirtschaftskriminalität ist die Frage, was Wirtschaftskriminalität eigentlich ist, also welche Definition den Tatbestand "Wirtschaftskriminalität" eindeutig kennzeichnet. Hierbei spielt auch eine Rolle, hinsichtlich welcher Kriterien sich die Bezeichnungen "Wirtschaftskriminalität", "White-collar-crime", "economic crime" oder "occupational crime" etc. unterscheiden bzw. inwieweit sie denselben Gegenstand zur Grundlage haben.

Im folgenden soll ausgehend von der in der Bundesrepublik Deutschland geführten Diskussion um die Frage: "Was ist Wirtschaftskriminalität?" und die in diesem Zusammenhang stehende Erfassung der Wirtschaftskriminalität sowie ihre Entwicklung und Schwerpunkte eingegangen werden.

1. Inhalt und Probleme der Definitionsdiskussion

In der bisher geführten Diskussion um das Problem der Wirtschaftskriminalität spielen - wie wir bereits ausgeführt haben - die
Definitionsversuche des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" eine
herausragende Rolle. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die
Bestimmung der Merkmale der Wirtschaftskriminalität für die Erfassung und auch "Bekämpfung" ein entscheidender Faktor ist, da
nur nach vorhergehender begrifflicher Eingrenzung dieses Bereichs
klare Aussagen als Entscheidungsgrundlage gewonnen werden können.
Eine allgemeingültige Definition ist auch als Diskussionsgrundlage vonnöten, da sonst verschiedene Kriminalitätsarten unter
dem gleichen Oberbegriff subsumiert werden.

Bei der Definition der Wirtschaftskriminalität muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass in diesem Zusammenhang gebrauchte Begriffe wie "White-collar-crime", "occupational crime", "economic crime" und "corporate crime" jeweils unterschiedliche Kriminalitätsarten bezeichnen und damit nicht synonym für Wirtschaftskriminalität verwandt werden können.

Wenn wir im folgenden die Definitionsdiskussion des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" in der BRD nachvollziehen und zu einer eigenständigen Bewertung dieses Begriffes kommen, so muss vorab eine Abgrenzung der in der Diskussion gebrauchten Definitionsmerkmale erfolgen.

Die Diskussion der Wirtschaftsdelinquenz auf breiter Basis begann in der wissenschaftlichen Literatur erst zum Ende der vierziger Jahre aufgrund der Sutherlandschen Ausführungen¹⁾, obwohl sich bereits in der Gründerzeit in Deutschland einige Autoren mit den Problemen der Unternehmenszusammenbrüche, des Aktien- und Gründungsschwindels befassten²⁾ und auch z.B. in Spanien bereits der Begriff des "Weissen-Handschuh-Täters"³⁾ bekannt war.

Der von Sutherland definierte "White-collar-crime"-Begriff hatte zum Inhalt: "White collar crime may be defined approximately as a crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation" 4). An anderer Stelle verwendete er den Begriff "White-collar-crime" als "a violation of the criminal law by a person of the upper socio-economic class in the course of his occupational activities"5). In dieser Beschreibung kommt zum Ausdruck, dass es Sutherland um das normabweichende Verhalten von Personen mit hohem Ansehen geht. Mehr noch: seiner Definition lag die Aussage zugrunde, dass Kriminalität nicht nur in der Unterschicht vorkommt, sondern dass Kriminalität schichtunabhängig ist und es kriminelle Handlungen somit auch in der Oberschicht gibt. Mit dieser Definition wurde so nicht nur Augenmerk auf eine besondere Kriminalitätserscheinung gelenkt, sondern vielmehr auch darauf gezielt, Kriminalität nicht mehr nur als Fehlverhalten der "anderen", nämlich der Unterschichtsangehörigen, zu begreifen⁶.

Wir gehen nun bei den weiteren Ausführungen auf die in der BRD geführte Diskussion ein.

Einer der frühesten Autoren, die den Begriff der Wirtschaftskriminalität zu erfassen versucht haben, war Hoffmann in seinem 1954 erschienenen Aufsatz "Wirtschaftsdelikte"). Darin definierte er Wirtschaftsdelikte als "diejenigen Delikte, die für Angehörige der privaten Wirtschaft, für Unternehmer, Kaufleute und Gewerbetreibende typisch sind". Weiter führte er aus, dass Wirtschaftskriminalität "strafbare Handlungen bezeichnen, die sich gegen die Gesamtwirtschaft oder ihre wichtigsten Einrichtungen richten". Diesem Definitionsvorschlag liegt zum einen der Grundgedanke des "occupational crime" zugrunde, dem als neuer Gesichtspunkt und Bedingung "ein Verstoss gegen die Gesamtwirt-

schaft" oder auch gegen das Wirtschaftssystem und darin eingeschlossen latent ein Vertrauensmissbrauch hinzugefügt wurde. Dieses neu hinzugekommene Merkmal des "Wirtschaftssystems", dessen Ursprünge schon in früheren Veröffentlichungen anklingen, bringt zum Ausdruck, dass "Wirtschaftskriminalität" bedingt wird durch das jeweilig gültige Wirtschaftssystem. Somit wird festgehalten, dass unterschiedliche Wirtschaftssysteme unterschiedliche Ausprägungen von "Wirtschaftskriminalität" bedingen können. Dieses Definitionsmerkmal ist zwar für die Erfassung des Phänomens Wirtschaftskriminalität von Bedeutung, es bringt aber keine Antwort auf die Frage "Was ist Wirtschaftskriminalität?", da hierzu eine Konkretisierung fehlt, welche Taten sich gegen welche Wirtschaftsordnung richten und somit unter Wirtschaftskriminalität fallen.

Die Arbeit von Frese ⁹⁾ gibt eine ähnliche Definition für die wirtschaftskriminellen Handlungen, die in den Jahren 1945 – 1948 von den Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens bearbeitet wurden. Sein Hauptgesichtspunkt ist speziell der Verstoss gegen das damals gültige Wirtschaftssystem. Insoweit wird deutlich, dass das von Hoffmann artikulierte Merkmal des Verstosses gegen das Wirtschaftssystem bereits vorher in der kriminalistischen Praxis latent vorhanden war. Zu Beginn der 50er-Jahre waren also zwei Merkmale für die Definition der Wirtschaftskriminalität massgebend: a) Verstösse, die sich gegen das Wirtschaftssystem oder die Gesamtwirtschaft richten und die b) typischerweise von Unternehmern, Kaufleuten und Gewerbetreibenden begangen werden, wobei der Punkt b) dem Bereich der "occupational crime" entnommen ist.

Die von Biermann 1955¹⁰⁾ vorgeschlagene Definition von Wirtschafts-kriminalität schliesst sich an die von Hoffmann vorgetragene an, da er ebenfalls von dem Gesichtspunkt der "occupational crime" ("den für Kaufleute, Gewerbetreibende und Unternehmer typischen Delikten") ausgeht, jedoch den Verstoss gegen das Wirtschaftssystem insoweit eingrenzt, als diese Verstösse Eingang in strafrechtlich relevanten Normen gefunden haben müssen.

Dieser Punkt ist zwar eine Eingrenzung, obwohl wahrscheinlich davon ausgegangen werden darf, dass schon Hoffmann dieses Merkmal intendiert hatte, er führt jedoch gleichfalls nicht entscheidend weiter, da die Verstösse gegen das "Wirtschaftsstrafgesetz" exakt eingegrenzt werden müssten.

Auf der 1957 vom Bundeskriminalamt durchgeführten Tagung "bekämpfung der Wirtschaftsdelikte" $^{\rm ll}$) wurde die Definitionsdiskussion forciert und auch intensiviert.

Bleibt die auf dieser Tagung von Bertling 12) angebotene Definition noch bei dem bisher bekannten Standpunkt stehen, so geht die von Felmy 13) und Lorenz 14) weiter.

Einmal wird bereits der Begriff "Verstoss gegen das Wirtschafts-

system" durch die Aufzählung von möglichen strafbaren Handlungen konkretisiert, zum anderen findet hier auch der Gesichtspunkt des "Vertrauensmissbrauchs" seinen Eingang in die Diskussion.

Ist mit der deliktmässigen Eingrenzung der Verstösse gegen die Wirtschaftsordnung eine Konkretisierung des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" gefunden worden, so brachte das neu eingeführte Definitionskriterium des "Vertrauensmissbrauchs" eine weitere "Verwässerung". Wann und wodurch ein "Vertrauen" missbraucht wird und wie sich "Vertrauen" artikuliert, wird durch diese Definition nicht erarbeitet. Somit bleibt dieses Definitionsmerkmal der Ausgestaltung dem Einzelnen überlassen und entzieht sich damit einer allgemeinen Normdiskussion.

Der Beitrag von Schmölders¹⁵⁾ auf dieser Tagung bringt noch einen weiteren Gesichtspunkt in die Diskussion ein, nämlich die "Sozialschädlichkeit". So definiert er Wirtschaftskriminalität als Delikte, "durch die Störungen des Wirtschaftslebens ausgelöst werden" und die "von den gewöhnlichen 'Eigentumsdelikten' wie Diebstahl oder Betrug abzugrenzen sind". Für diese Abgrenzung empfiehlt sich nach Schmölders Ansicht das Unterscheidungsmerkmal "Geschädigte der Handlungen"¹⁶⁾.

Die in die Diskussion neu eingebrachte "Opferkategorie" zeigt zwar einen nicht zu vernachlässigenden Aspekt der Wirtschafts-kriminalität auf, zu ihrer Definition a priori ist sie jedoch weniger geeignet, da ihr gleichfalls wie dem Begriff des "Vertrauensmissbrauches" die Ausgestaltung fehlt. Es zeichnet sich hier bereits ab, dass die Definitionsversuche des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" hauptsächlich als verfahrensspezifische und -ökonomische Besonderheiten geführt wurden¹⁷).

Die von Meixner¹⁸⁾ in seinem "Auskunftsbuch für Kriminalbeamte" aufgeführte Definition für den Begriff der Wirtschaftskriminalität schliesst sich an die von Lorenz auf der BKA-Tagung vorgetragene Defintion an. Hierbei fällt auf, dass die Berufsbezogenheit, also die Grundlage der "occupational crime", nunmehr vernachlässigt wird, und die Punkte "Verstoss gegen die Wirtschaftsordnung" und der "Vertrauensmissbrauch" im Vordergrund stehen. Auch der von Schmölder eingeführte "Opfergesichtspunkt" wird nicht mehr weiter verfolgt. Dieser Punkt wird vielmehr wieder von Beuter¹⁹⁾ aufgegriffen und in den Mittelpunkt seiner Definition gestellt, wenn er ausführt: "Wirtschaftsdelikte sind Straftaten, die im Rahmen des Wirtschaftslebens begangen werden und eine unrechtmässige Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit oder ganzer Gruppen von Geschädigten zum Ziele haben".

Wie jedoch bereits angedeutet, spielt dieses Merkmal bei der späteren Diskussion keine Rolle mehr. In den 60er-Jahren gewann vielmehr, aufbauend auf dem Definitionsvorschlag von Zirpins/Terstegen²⁰, der Vertrauensmissbrauch den Schwerpunkt bei der Definitionsdiskussion. Zirpins/Terstegen umschrieben Wirtschaftskriminalität als strafbare Handlungen, "wenn und soweit sie geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung zu beeinträchtigen,

d.h. zu stören oder zu gefährden, indem das für das jeweilige Wirtschaftssystem grundlegende Vertrauen angetastet wird"²¹).

Bei der Definition von Zirpin/Terstegen wurde der Gesichtspunkt des "occupational crime" vernachlässigt und es rückte der Begriff des "Vertrauensmissbrauchs" in den Mittelpunkt der Diskussion. Dies bedeutete jedoch für die Eingrenzung des Begriffs der Wirtschaftskriminalität nur eine Schwerpunktverschiebung, sie trug jedoch nicht, wie wir bereits weiter oben ausgeführt haben, zur inhaltlichen Klärung bei.

Die im gleichen Jahr von Bertling²²⁾ und Ochs²³⁾ entwickelten Definitionen greifen dagegen nochmals auf den Begriff des "occupational crime" zurück, wenn sie in den Mittelpunkt ihrer Definitionsvorschläge die Berufsbezogenheit der Wirtschaftskriminalität stellen. Wenn wir dabei den Wirtschaftskriminalitätsbegriff von Bertling betrachten, stellt sich die Frage, welche Delikte für die genannten Berufe typisch sind. Dies könnten genauso Verkehrsdelikte wie auch Eigentumsdelikte sein. Durch diese Begriffsbestimmung wird der Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht erfasst, sondern vielmehr noch weiter ausgedehnt.

Die von Sczostak 24) vorgetragene Definition zur Wirtschaftskriminalität bezieht sich auf die von Zirpin/Terstegen vorgeschlagene Eingrenzung, er legt jedoch den Schwerpunkt mehr auf die Gefährdung des Wirtschaftssystems.

Wie bereits bei Sczostak wird auch bei dem 1968 erschienenen Aufsatz von Geerds²⁵⁾ der Verstoss gegen die Wirtschaftsordnung als Hauptmerkmal der Wirtschaftskriminalität hervorgehoben. Geerds schreibt dazu, dass der Begriff "Wirtschaftsstrafrecht diejenigen Strafnormen zusammenfasse, bei denen es in erster Linie darum geht, das Funktionieren einer bestimmten, selbständigen und vom Staat an sich unabhängigen Wirtschaftsordnung zu gewährleisten". Mit diesen Ausführungen wird wiederum auf die Diskussion in den 50er-Jahren zurückgegriffen.

Der von Tiedemann²⁶⁾ in seiner Arbeit "Die Verbrechen in der Wirtschaft" vorgelegte Definitionsvorschlag, "dass die Tat sich durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts bzw. des im Wirtschaftleben erforderlichen Vertrauens vollzieht und nach ihren Auswirkungen über die Schädigung von Einzelinteressen hinaus das Wirtschaftsleben oder die Wirtschaftsordnung gefährdet"²⁷⁾, fügt lediglich die Definition von Zirpin/Terstegen und Geerds zusammen. In ihm spielen nun der Vertrauensmissbrauch und der Verstoss gegen das Wirtschaftssystem die Hauptmerkmale von Wirtschaftskriminalität. Wie wir aber bereits gesehen haben, können die einzelnen Begriffe den Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht transparenter machen und dies trifft ebenfalls auf die Zusammenziehung der beiden Punkte zu einem einzigen Definitionsvorschlag zu.

Die in den folgenden Jahren vorgetragenen Abgrenzungen schliessen sich zum einen an eine von Schultz²⁸) vertretene Meinung, so z.B. Tiedemann ²⁹⁾; Schneider ³⁰⁾; Brauneck ³¹⁾ und Göppinger ³²⁾an bzw. referieren den Vorschlag von Bertling/Felmy/Schmölder ³³⁾ oder sie gehen auf die Definition von Zirpin/Terstegen zurück, wie dies bei Schmid ³⁴⁾, Langen ³⁵⁾, Zeidler ³⁶⁾ und auch im Aufsatz von Zirpins ³⁷⁾ im Jahre 1972 der Fall ist ³⁸⁾.

Die von Opp³⁹⁾ angeführte Definition von Wirtschaftskriminalität geht dagegen wieder verstärkt auf die Begriffe des "occupational crime" und des Vertrauensmissbrauchs zurück, wenn er den Schwerpunkt auf "Angehörige wirtschaftlicher Betriebe" bzw. auf "Nichteinhaltung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingegangener Verpflichtungen" legt.

Engelhardt⁴⁰⁾ dagegen erweitert die Diskussion noch um die sozialpsychologische Frage der "Normalität der Wirtschaftskriminalität" i.S.v. Wirtschaftskriminalität als Kavaliersdelikt. Diese Frage ist zwar für die "Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität" von Wichtigkeit, inwieweit sie zur Definition der Wirtschaftskriminalität geeignet ist, bleibt fraglich. Verkannt werden darf aber nicht, dass darin die Begriffe der "Sozialschädlichkeit" und auch des "Weissen-Kragen-Täters" (des "Ehrenmannes") enthalten sind.

Heinz⁴¹⁾ hebt dagegen wieder auf die Gefährdung bzw. die Verletzung der Wirtschaftsverfassung ab, wenn er ausführt: "Gegenüber dem insoweit lange Zeit in den Vordergrund gerückten Merkmal 'Vertrauensmissbrauch' hat sich in den letzten Jahren in der rechtswissenschaftlichen Diskussion immer stärker die Auffassung durchzusetzen begonnen, die Wirtschaftsstraftäter werden durch die Gefährdung/Verletzung (auch) sozial-überindividueller, auf die Wirtschaftsverfassung oder das Wirtschaftssystem bezogener Rechtsgüter und/oder den Missbrauch von Instrumenten des heutigen Wirtschaftslebens charakterisiert"⁴²⁾. Eisenberg⁴³⁾ bezieht sich wieder auf die Erklärung von Schultz, wenn er auch mehr auf die personale Distanz zwischen Täter und Opfer abhebt und Wassermann führt wiederum in einem im gleichen Jahr erschienen Artikel⁴⁴⁾ den Gesichtspunkt der "Sozialschädlichkeit" als Hauptgesichtspunkt im Bereich der Wirtschaftskriminalität an.

Wie die Ausführungen gezeigt haben, steht eine abschliessende Definition des Begriffs der Wirtschaftskriminalität noch aus. Bei der Betrachtung der vorgelegten Abgrenzungskriterien fällt auf, dass nur zum Teil die Begriffe des "White-collar-crime" und des "occupational crime" Eingang in die Diskussion gefunden haben. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich keine der genannten Definitionen eignet, eine umfassende Antwort auf die Frage, was Wirtschaftskriminalität ist, geben zu können. Es wird vielmehr jeweils aus unterschiedlichen Blickwinkeln aufgezeigt, welche Gesichtspunkte für den einzelnen Autor im Mittelpunkt seines Interesses stehen. Oftmals werden dabei lediglich konkretisierungsbedürftige, gelegentlich auch nicht einmal konkretisierungsfähige Begriffe zur Umschreibung benützt. Es wird somit ein Versuch aufgezeigt, aus allem ein kleinstes gemeinsames Vielfaches zu entwickeln, bei dessen Vorliegen es sich

mit Sicherheit um Wirtschaftskriminalität handelt.

Wenn man sich dies vor Augen führt, wird auch der Standpunkt von einigen Autoren verständlich, die eine Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität und somit ihre Definition für unergiebig halten, da nicht feststeht, ob die Wirtschaftsdelikte "wirklich eine einheitliche Gruppe bilden, was Voraussetzung für eine einheitliche Diskussion ihrer Probleme wäre" 45). Weiterhin wird noch hervorgehoben, dass dem Begriff der Wirtschaftskriminalität nur eine kriminaltaktische Bedeutung zukommt, so dass sich die geführte eigentliche Diskussion erübrigen würde 46).

Wenn diese Auffassung auch nicht weiter verfolgtwerden soll, so zeigt die Diskussion doch deutlich, dass innerhalb der Definitionsversuche nicht ein Gegenstand beschrieben wird, der bereits vorhanden ist, sondern über die Definition ein Gegenstand geschaffen werden soll. Dies ist jedoch insoweit auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität unergiebig, da in ihr Bereiche einbezogen sind, die bereits durch andere Begriffe bestimmt sind bzw. der Bereich der Wirtschaftskriminalität einen homogenen Teil der Normverletzungen darstellt. Da trotzdem Täter- wie Tatmerkmale, aber auch verfahrensspezifische Besonderheiten eine Rolle spielen, ist es gerechtfertigt, pragmatische Abgrenzungskriterien aufzustellen, damit eine offensive und erfolgversprechende "Bekämpfung" dieses Bereiches der Delinquenz ermöglicht wird⁴⁷).

Ein derartiges Bedürfnis könnte sich aus den Besonderheiten der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeiten ergeben, die gekennzeichnet sind: a) durch gesteigerten Verfahrensumfang und Schwierigkeitsgrad, b) durch die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft gelegentlich nicht mehr Verfahrensherrin ist, sondern vielmehr von Sachverständigen abhängt, c) dadurch, dass die Ermittlungen über verschiedene Polizeidienststellen geführt werden müssen und d) somit Kompetenzkonflikte vorliegen sowie letztlich e) durch den Abschlussdruck, dem der Staatsanwalt trotz umfangreichem Verfahrensinhalt unterliegt.

Als eine solche pragmatische Definition bietet sich in der Bundesrepublik Deutschland der § 74 c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an. In ihm sind die Strafbestimmungen enthalten, die den Bereich der Wirtschaftskriminalität ausmachen. Dieser gilt auch dann, wenn hinsichtlich der Tatbestände des Betruges, der Untreue, des Wuchers und der Bestechung und Vorteilsannahme die nicht konkretisierte Eingrenzung "soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind" eine genaue Zuordnung erschweren.

2. Erfassung und Entwicklung der Wirtschaftskriminalität

2.1. Grundlage und Umfang der Erfassung

Für die Bundesrepublik Deutschland existiert seit dem Jahre 1974 eine Statistik für erledigte Wirtschaftsstrafverfahren bei den Staatsanwaltschaften. Diese Statistik, die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten", kurz BWE genannt, geht auf einen Beschluss der 42. Sitzung der ständigen Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren im Jahre 1973 zurück. Auf dieser Konferenz wurde eine Kommission ins Leben gerufen, die Vorschläge für eine bundesweite und einheitliche Erfassung der im Bereich der Wirtschaftskriminalität anfallenden Daten unterbreiten sollte. Auf der 44. Sitzung der ständigen Konferenz der Justizminister und -senatoren wurde die Datenerfassung dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, in Freiburg übertragen und die Erhebungsbögen mit Ausfüllanleitung über die Justizministerien den Staatsanwaltschaften zugeleitet.

Dieser Statistik liegt zur Definition der Wirtschaftskriminalität der § 74 c Gerichtsverfassungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung zugrunde. So wurden in den Erhebungsjahren 1974-1975 Verfahren erfasst, die folgende Strafvorschriften beinhalteten: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz, Gesetz über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen, Versicherungsaufsichtsgesetz, Aussenwirtschaftsgesetz, Devisenbewirtschaftungsgesetze, Finanzmonopolgesetz, Steuer- und Zollrecht (bei Zusammenhang mit anderen Straftaten nur, wenn der Schwerpunkt bei der Steuerstraftat liegt), Strafgesetzbuch in den Fällen des § 74 c Abs. 1 Nr. 5 GVG (Subventionsbetrug, Kreditbetrug, Bankrott, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung), Strafgesetzbuch in den Fällen des § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG, d.h. jeweils, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind: Betrug in sonstigen Fällen, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Wucher, Vorteilsgewährung, Bestechung sowie weiterhin die Verletzung der Buchführungspflicht und die Nichtbeantragung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens in bestimmten Fällen (§§ 130b, 177a Handelsgesetzbuch).

Nach der Aenderung des § 74 c GVG im Jahre 1976 veränderte sich auch geringfügig die Erhebungsgrundlage der BWE. So wurde jetzt bei den Steuer- und Zolldelikten ausgeführt: "Steuer- und Zollrecht (nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht bei Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen)". Des weiteren fielen die Delikte Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei weg, da sie im § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG als Wirtschaftsdelikte ebenfalls gestrichen wurden.

Insoweit liegt, mit Ausnahme der Nr. 6 des § 74 c Abs. 1 GVG, eine einheitliche Definitionsgrundlage für den hier erfassten Bereich der Wirtschaftskriminalität vor. Hinsichtlich der Definition und Ausgestaltung der Bedingung "soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind", bleibt für die Zuteilungskriterien bei jeder Staatsanwaltschaft ein Spielraum.

Eine weitere Beschränkung der Statistik ist darin zu sehen, dass nur Verfahren aufgenommen werden, mit einem Mindestschaden von 1.000 DM und bei denen für die Aburteilung das Schöffengericht⁴⁸⁾ zuständig ist, womit die Kleinkriminalität in diesem Bereich, also beispielsweise der Verstoss eines Gastwirts gegen das Lebensmittelgesetz, ausgeschlossen wird.

Unter diesen Kriterien werden nun seit 1974 beim Max-Planck-Institut die Daten erfasst und in jährlichen Statistiken den Justizverwaltungen zugänglich gemacht. Die vorliegende Untersuchung basiert auf einem 7-Jahres-Bereich, nämlich auf der BWE von 1974 bis 1980 (einschliesslich).

Bevor wir auf die Ergebnisse eingehen, wollen wir die erhobenen Variablen aufzeigen. Vorweg soll erwähnt werden, dass der Erhebungsbogen in diesem Zeitraum zweimal geändert wurde, jedoch dergestalt, dass zusätzlich Daten aufgenommen wurden. Somit blieb die Vergleichbarkeit der einzelnen Jahresergebnisse gewahrt und die Daten konnten weiterhin zu einer Längsschnittanalyse über den Untersuchungszeitraum herangezogen werden.

Für das Erhebungsjahr 1974 wurden folgende Variablen erfasst:
"Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht", "Aktenzeichen des Verfahrens", "Tag des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft", "Tag der Erledigung", "Zahl der Beschuldigten", "überprüfte Tatbestände", "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten", "Höhe des Gesamtschadens", "Rechtsform der Firma des Schädigers", "Branche", "Zahl der Angeklagten", "angeklagte Tatbestände", "Höhe des angeklagten Schadens", "Höhe des sonstigen Schadens", "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten", "Erledigung durch teilweise Einstellung gemäss §§ 170 II, 205, 153 ff, 154 ff StPO", "Erledigung durch Einstellung im vollen Umfang gemäss §§ 170 II, 205, 153 ff, 154 ff StPO", jeweils mit "Zahl der Beschuldigten" und "Zahl der Einzelfälle" sowie "Besondere Hinweise".

Ab dem Jahre 1975 kam noch die Variable "Art der Anklageerhebung" (Strafkammer etc.) hinzu. Seit 1977 wurden noch die Variablen "Einleitung der Ermittlung" (durch Kripo etc.), "Geschlecht der Beschuldigten", "Vorbelastung" (vorbestraft und einschlägig vorbestraft bzw. nicht festgestellt), "Registrierung im Gewerbezentralregister", "Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen", "Art der Geschädigten", "Geschätzter Gesamtschaden", "Schaden nicht schätzbar" sowie "andere Gründe der Erledigung" zusätzlich erhoben.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass in die Erhebung 23 bzw. 24 und ab 1977 34 Hauptvariable eingegangen sind.

In der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten"⁴⁹) werden jährlich etwa 3.300 Verfahren erfasst. Auf die einzelnen Erhebungsiahre verteilt, wurden folgende Verfahrenszahlen gemeldet:

1974: 2893 Verfahren 1975: 3089 Verfahren 1976: 3647 Verfahren 1977: 3727 Verfahren 1978: 3562 Verfahren 1979: 3087 Verfahren 1980: 3226 Verfahren

Wie diese Zahlen wiedergeben, ist bis zum Jahre 1977 ein Anstieg der erledigten Verfahren zu verzeichnen. In den beiden Folgejahren ging die Verfahrenszahl dann um fast 700 Verfahren zurück, um im Jahr 1980 wiederum anzusteigen. Insoweit lassen die Zahlen keinen Trend erkennen, sondern zeigen, gerechnet auch am Mittelwert, eher nur eine gewisse Schwankungsbreite um diesen auf.

Die nächste interessante Variable dürfte die Höhe des Schadens (vgl. Tabelle 1) sein, der im Durchschnitt der bisher erfassten 7 Jahre bei 3,5 Milliarden DM liegt. So wurde in den Jahren 1976 bis 1979 jeweils ein Schadensbetrag über dem Durchschnitt ermittelt (der bisher höchste Schadensbetrag lag im Jahre 1978 mit 5,4 Milliarden DM vor), wobei jedoch berücksichtigt werden muss, dass in diesen Jahren mehrere Grossverfahren mit sehr hohen Schadenssummen einen Einfluss auf die Ergebnisse hatten. Das Jahr 1974, als Beginn der Erhebung, fällt ebenfalls mit einem unterdurchschnittlichen Schaden aus dem Rahmen, jedoch sind hierbei die Anlaufschwierigkeiten der Statistik zu berücksichtigen. Insoweit lässt sich auch von Seiten der Schadensummen kein eindeutiger Trend feststellen, sondern nur ein Durchschnittswert ermitteln, um den die jährlichen Schadensbeträge schwanken.

Eine weitere zahlenmässig hervorzuhebende Angabe ist die Zahl der Beschuldigten (vgl. Tabelle 2), d.h. der Personen, gegen die in den gemeldeten Verfahren ermittelt wurde. Die Ergebnisse der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" zeigen, dass jährlich ca. 6170 Personen in den Wirtschaftsstrafverfahren als Beschuldigte verfolgt werden. Dabei war seit 1974 ein kontinuierlicher Anstieg der Beschuldigten auf zuletzt 6879 Beschuldigte im Jahre 1979 zu verzeichnen. Im Jahre 1980 ging diese Zahl jedoch um fast 1000 zurück, so dass in diesem Jahr nurmehr 5896 Beschuldigte mitgeteilt wurden. Der Grund für diesen Rückgang konnte bisher nicht ermittelt werden, da er einmal u.a. auf eine spezifische Erledigungssituation im Jahre 1980 zurückgeführt werden kann, d.h. dass in diesem Jahr besonders viele Verfahren, die sich nur gegen einen Beschuldigten gerichtet haben, erledigt wurden. Es könnte sich jedoch auch um eine organisatorische Aenderung

handeln und zwar, dass verstärkt von den Staatsanwaltschaften dazu übergegangen wird, mehr Verfahrenstrennungen vorzunehmen, um so eine bessere Ermittlungsübersicht zu erhalten. Welcher dieser Punkte zutrifft oder ob es nur eine einmalige Erscheinung ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht gesagt werden.

Zum Abschluss der allgemeinen ermittelten Zahlen wollen wir noch die Zahl der Geschädigten und die Art derselben sowie die Zahl der Tathandlungen (Einzelfälle) kurz ausführen (vgl. Tabelle 3). Jährlich werden ca. 125.000 Geschädigte gemeldet, wobei hier das Minimum im Jahre 1979 bei 66.145 und das Maximum im Jahre 1976 bei 186.202 Geschädigten lag. Im Jahre 1980 wurden 156.004 Geschädigte gezählt, was verdeutlicht, dass diese Zahl auch sehr von der Erledigungs"struktur" in den einzelnen Jahren abhängig ist. Ein Trend oder Werte für die Abhängigkeit der Geschädigtenzahlen von anderen Faktoren lassen sich somit nicht feststellen.

Bei der "Art der Geschädigten" wurde mit ca. 31,7% in jedem Untersuchungsjahr der Staat als Opfer am häufigsten genannt. Hier machen sich zu einem grossen Teil die Steuervergehen bemerkbar, die, wie man noch sehen wird, einen sehr hohen Anteil an den Verfahren haben. An nächster Stelle folgen die "fremden Unternehmen" mit ca. 25,5% der Nennungen, d.h. also z.B. Lieferanten, die betrügerisch geschädigt wurden. Mit einer Nennungshäufigkeit von 10,4% folgen die "Sozialen Einrichtungen", wie z.B. die Krankenkassen, die im Rahmen von Konkursen (z.B. Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung) betroffen waren. An letzter Stelle in der Geschädigtenkategorie liegen mit einem Anteil von 4,1% die "Arbeitgeber", wobei diese Geschädigtenangaben hauptsächlich im Rahmen von Untreuehandlungen zu verzeichnen sind. Zusammenfassend kann man aus den gesicherten Zahlen sagen, dass diese Geschädigtenverteilung bisher über den gesamten Erfassungszeitraum (die Angabe wird seit dem Jahre 1977 erhoben) ohne Veränderungen konstant festgestellt werden konnte; prozentmässige Verschiebungen lagen zumeist nur im Bereich der Kommastellen.

In der Literatur wird vielfach im Bereich der Wirtschaftskriminalität angenommen, dass die Zahl der Einzelfälle, also die Zahl der Tathandlungen, in einem Verfahren wesentlich höher sei als im Bereich der "normalen" Vermögensdelikte. Inwieweit nun lässt sich anhand der Zahlen der BWE diese Hypothese bestätigen? Im Durchschnitt wurden 1974 pro Verfahren 17,7 Einzelfälle bearbeitet und im Jahre 1980 war ein Anstieg auf 45 Einzelfälle pro Ermittlungsverfahren zu verzeichnen. Für die Komplexität der Verfahren spricht auch, dass ca. 60% der Verfahren mehr als 2 Einzelfälle beinhalten und in ca. 5% der Verfahren mehr als 50 Einzelfälle festgestellt wurden. Im Vergleich dieser Zahlen mit den "normalen" Vermögensdelikten kann die Hypothese als bestätigt gelten, dass im Bereich der Wirtschaftskriminalität die Zahl der Einzelfälle sehr hoch ist.

Die Zahl der insgesamt bearbeiteten und erledigten Einzelfälle stieg von 1974 51.150 - mit Ausnahme des Jahres 1976 - auf 145.209 im Jahr 1980 an.

Der Anteil der Einzelfirma an der Wirtschaftskriminalität (einschliesslich sog. Stillen Gesellschaften) beträgt dabei im Durchschnitt 29,7%. Bei der Betrachtung der einzelnen Jahresergebniszeigt sich, dass der Anteil der Einzelfirma seit 1974 fast kontinuierlich von 35,4% auf nunmehr 25,2% zurückgegangen ist. Im Gegensatz hierzu stieg der Anteil der GmbH an der Wirtschaftskriminalität kontinuierlich von 18,5% im Jahre 1974 auf nunmehr 33,5% an. Bei der GmbH & Co. KG war nur für einen kurzen Zeitraum eine Aufwärtsentwicklung von 5,2% im Jahre 1974 auf 8,7% im Jahre 1976 zu beobachten; seit dem Jahre 1977 ist ihr Anteil jedoch fast konstant. Die Zahlen machen dabei deutlich, dass Wirtschaftskriminalität verstärkt unter dem Mantel von haftungsbeschränkenden Rechtsformen begangen wird, wobei jedoch zu berücksichtigen wäre, in welchem Umfang der Anteil der hier aufgeführten Gesellschaften an allen Unternehmen im Erfassungszeitraum gestiegen ist. Man könnte daher eindeutige Aussagen nur unter Heranziehung dieser Daten erhalten. Festzuhalten bleibt somit nur, dass sich im Bereich der Wirtschaftskriminalität die ausgeführten Tendenzen bemerkbar machen.

Der Anteil der verschiedenen Branchen an der Wirtschaftskriminalität lässt seit 1974 eine fast gleiche Verteilung in jedem Untersuchungsjahr erkennen, ohne dass sich grössere Verschiebungen abgezeichnet hätten. So stand in jedem Jahr mit fast 1/4 der Nennungen die Baubranche im Vordergrund. Ebenfalls einen sehr hohen Anteil hatten die Bereiche des Handels (23,1%) und der Dienstleistungen (16,4%) sowie das Verarbeitende Gewerbe (12,2%). In nur geringem Umfang in den Untersuchungsjahren waren das Versicherungsgewerbe (z.B. 0,6%), die Immobilienvermittlung aber auch der Wertpapierhandel (darunter besonders der Handel mit ausländischen Wertpapieren) anzutreffen. Das Transport- und Reisewesen sowie das Bank- und Kreditwesen (z.B. ca. 3,4%) nehmen hingegen eine mittlere Stellung ein. Wie bereits zur Rechtsform ausgeführt, müssten die Zahlen noch mit der Branchengrösse und -entwicklung in Zusammenhang gebracht werden, um eindeutige Zuoder Abnahmen zu ermitteln. Nach den Zahlen der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" kann nur festgestellt werden, dass die Branchenverteilung bisher fast konstant gewesen ist.

Obwohl die BWE eine staatsanwaltschaftliche Erledigungstatistik ist, werden hier nicht nur die Angaben darüber erfasst, ob das Verfahren eingestellt oder ob Anklage erhoben wurde, sondern auch, bei welchem Gericht es zur Anklage gekommen ist und welche Taten mit ihren Tatmerkmalen der Anklage zugrunde lagen.

Hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens wird weiterhin nach der Einstellungsvorschrift unterschieden. Darauf wird weiter unten genau eingegangen werden. Ist ein Verfahren zur Anklage gekommen, so ist als erste Variable von Interesse, vor welchem Gericht Anklage erhoben wurde. Hier wird innerhalb der BWE unterschieden zwischen einer Anklage zur Strafkammer beim Landgericht, zum Schöffengericht, im Jugendgerichtsverfahren, zum Einzelrichter oder ob das Verfahren durch einen Strafbefehl erledigt wurde. Der Schwerpunkt der Anklagererhebung liegt dabei bei den Schöffengerichts- und Strafkammererledigungen. Bevor wir nun auf diese Anklageform weiter eingehen, wollen wir kurz die Anklagequoten der einzelnen Jahre wiedergeben.

Im ersten Erhebungsjahr 1974 wurden 1.452 Verfahren durch Anklageerhebung abgeschlossen. In den Folgejahren ergaben sich die folgenden Zahlen:

1975:	1.656 Verfahren	1979:	1.881 Verfahren
1976:	2.094 Verfahren	1980:	2.009 Verfahren
1977:	2.300 Verfahren		
1978:	2.278 Verfahren		

Um feststellen zu können, welche Anklagequote vorlag, also wieviel Prozent der Verfahren "angeklagt" worden sind, ergibt sich für 1974 ein Wert von 50,2%, d.h. bei 50,2% aller 1974 erledigten Ermittlungsverfahren geschah diese Erledigung durch Anklageerhebung.

Diese Quote stieg über 53,6% im Jahre 1975, 57,4% 1976, 61,7% im Jahre 1977 auf 62,5% im Jahre 1978. Der Erhebungsjahrgang 1979 brachte zum ersten Mal wieder einen Rückgang der Anklagequote auf 60,9%, um im Jahre 1980 auf 62,3% wieder anzusteigen.

Es lässt sich festhalten, dass seit dem ersten Erhebungszeitpunkt 1974 bis heute ein Anstieg der Anklagequote um ca. 12%-Punkten zu verzeichnen ist. Diese Ergebnisse stellen in einer Längsschnittbetrachtung eine doch recht positive Entwicklung dar.

Hinsichtlich der gewählten Anklageinstitution zeichnet sich jedoch ein Rückgang der Anklagen vor den Strafkammern ab, worin auch die Anklagen zu den Wirtschaftsstrafkammern enthalten sind, und zwar von 31,3% im Jahre 1975 auf 25,3% im Jahre 1980. Gleichzeitig nahm die Anklagequote zum Schöffengericht von 58,2% auf 69,3% zu. Da hierbei der zu erwartende Strafrahmen als entscheidender Gesichtspunkt massgebend ist, muss man davon ausgehen, dass durch diese Ergebnisse auch ein Rückgang in der Strafhöhe bzw. eine Verringerung der Sanktionsnotwendigkeit durch das Strafmass, ausgehend von der Beurteilung durch den Staatsanwalt, mit einfliesst. Andererseits lässt sich die Hypothese aufstellen, dass die Schöffengerichte die bei ihnen angeklagten Verfahren schneller erledigen, so dass die Staatsanwaltschaften aus diesem Grund dieses Gericht bevorzugen.

Die Zahlen für den Strafbefehl zeigen ein recht uneinheitliches Bild, was wohl durch die Art der im jeweiligen Erfassungsjahrgang erledigten Verfahren hervorgerufen wird.

Die Anklage im Jugendstrafverfahren und zum Einzelrichter hat, bei letzteren mit Ausnahme der Jahre 1975 und 1976, keine grosse Bedeutung. Hier liegt die Anklagequote durchschnittlich bei 0,1% bzw. 1,7%.

2.2. Schwerpunkt der Wirtschaftskriminalität

Im Vordergrund der erfassten Straftaten, bezogen auf die angefallenen Verfahren, steht der Betrug. Dieser Tatbestand spielte in fast 47% der Verfahren eine Rolle, wobei seit 1975 ein geringer Rückgang um knapp 4% zu verzeichnen ist. Ebenfalls einen sehr hohen Anteil hat der Tatbestand der Steurhinterziehung, der einen durchschnittlichen Verfahrensanteil von 28% aufweist. An nächster Stelle folgen der Bankrott oder die damit im Zusammenhang stehenden Delikte, wie beispielsweise die verspätete Konkursanmeldung nach dem GmbH-Gesetz. So betrugen die Verstösse nach dem GmbH-Gesetz im Jahresdurchschnitt fast 18%. Hier macht sich auch zum Gegensatz zu den anderen hier aufgeführten Delikten ein kontinuierlicher Anstieg bemerkbar. So lag der Anteil im Jahre 1975 noch bei 13,6% und im Jahre 1980 bereits bei 20,0%. Die Bankrottdelikte (§§ 239, 240 KO a.F.; §§ 283, 283a StGB) weisen dagegen einen Anteil von jährlich 25,5% auf, wobei seit 1975 jedoch ein Rückgang zu verzeichnen ist. So wurde im Jahre 1975 in 41,9% der Verfahren wegen Bankrotthandlungen ermittelt, im Jahre 1980 nur noch bei 16,5% aller Ermittlungsverfahren. Hier wird einer der deutlichsten Rückgänge sichtbar.

Ein geringeres Ausmass als die bisher aufgeführten Delikte hatten Verfahren, die eine Untreuehandlung, Verstösse gegen die Reichsversicherungsordnung, Unterschlagung und Urkundendelikte (§ 267 StGB) zum Inhalt hatten. Mit Ausnahme der Unterschlagung – hier kann eine Gesetzesänderung im Bereich des Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Erhebung eine Rolle gespielt haben –, die einen über 3%igen Rückgang seit 1975 zu verzeichnen hat, ist der Anteil der genannten Delikte in den Untersuchungsjahren fast gleich geblieben. Die jährlichen Schwankungen bewegen sich im Bereich von nur 1%, so dass man hier nicht von einer Tendenz sprechen kann.

Als letzte Tatbestände seien noch die Verstösse nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) aufgeführt, da diese doch von besonderer Relevanz für den Wirtschaftsbereich sind. Der Anteil der UWB-Tatbestände an allen Ermittlungsverfahren betrug durchschnittlich nur 5,7%. Dabei ging der Anteil dieser Verfahren von 7,4% im Jahre 1975 auf 4,0% im Jahre 1980 zurück. Hierin könnte sich einmal ein tatsächlicher Rückgang bemerkbar machen, es könnte aber – und dies würde gerade bei UWG-Delikten (z.B. der Bereich der Wirtschaftsspionage) zutreffen – auch der Grund darin liegen, dass die Geschädigten nicht an einer strafrechtlichen Verfolgung der Taten interessiert sind und vielmehr eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

3. Schlussbemerkung

Mit Ausnahme einiger weniger - jedoch anders gearteter - Erhebungen in anderen Staaten⁵⁰ ist die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" die einzig vorliegende Statistik der Wirtschaftskriminalität. Ein Problem liegt aber darin, dass sie nur die Verfahren erfasst, die von den Staatsanwaltschaften erledigt werden. Insoweit bleibt der Teil der Wirtschaftskriminalität, der von den Kartell-, Finanz- (Steuerfahndung) und Umweltschutzbehörden bearbeitet und verfolgt wird, ohne Ansatz. Unter Einschluss dieser Verfahren würde sich z.B. ein Anstieg - wahrscheinlich in grösserem Umfang - der Schadensummen ergeben.

Ein gewisses Handikap ergibt sich daraus, dass nur die erledigten Verfahren mitgeteilt werden, so dass keine Aussagen darüber gemacht werden können, in welchem Umfang die Wirtschaftskriminalität im Erhebungsjahr im Bereich der Anzeigen zugenommen hat bzw. wieviele unerledigte Verfahren bei den Staatsanwaltschaften liegen. Ueber eine solche Eingangskontrolle wäre dann auch ersichtlich, ob bei den Staatsanwaltschaften der "Verfahrensstau" zunimmt oder abgebaut wird. Ein weiteres Problem – sofern es tatsächlich existiert –, ist der in Praktikerkreisen immer wieder angesprochene Hinweis, es würden nicht alle Verfahren gemeldet, wobei die Vermutung sogar soweit geht, bestimmte Bundesländer würden nur einen bestimmten Teil melden, um das Ausmass dieser Kriminalität nicht zu gross erscheinen zu lassen. Wenn wir hierzu auch keinen konkreten Hinweis haben, so zeigt sich doch, dass bei der BWE noch einiges verbessert werden könnte.

Anmerkungen

- 1) vgl. Sutherland, E.H., White Collar Crime, New York 1949
- 2) vgl.Aschaffenburg, G., Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903; Wintterlin, F., Der Einfluss der Standesverhältnisse des Täters auf die Bestrafung, Dis. Jur., Stuttgart 1895
- 3) vgl. Bacigalupo, E., Entwicklung und Stand der Kriminologie in Spanien, unveröffentl. Manuskript eines Vortrages am 1.7.1981, Max-Planck-Institut, Freiburg
- 4) Sutherland 1949: S. 9
- 5) Sutherland, E.H., Crime and Business in: Th. Sellin (Hg.), The Annals of the American Adacemy of Political and Social Science, Philadelphia 1941, S. 112
- 6) An dieser Stelle sei noch kurz auf die Definition der Begriffe "occupational crime" und "corporate crime" eingegangen. Der Begriff des "occupational crime", dessen Hauptcharakteristika bereits in der oben zitierten Definition von Sutherland anklingen, ist die "Kriminalität in Ausübung

eines Berufes". Clinard, der den Begriff der "occupational crime" als Weiterentwicklung der Sutherlandschen "White-collar-crime"-Definition schuf, umreisst seine Merkmale wie folgt: "Violations of law in connection with one's occupational role regardless of social status" (Clinard, M.B., The Black Market, New York 1952: S.V).

Der so definierte Begriff der "occupational crime" hat als sein Hauptmerkmal die Normverletzung in Ausübung eines Berufes zum Inhalt. Die Definition des "occupational crime" umfasst dabei weiter alle Straftaten in Ausübung eines Berufes, gleichgültig ob es sich um die Handlungen eines Geschäftsführers einer grossen Kapitalgesellschaft, eines Arztes oder eines Maurers (z.B. bei der Schwarzarbeit) handelt. Diese Begriffsausgestaltung zeigt, dass damit über den Begriff der "White-collar-crime" hinausgegangen wird, es sich dabei notgedrungen nicht nur um Wirtschaftskriminalität handelt, da verschiedenste Kriminalitätserscheinungen, wie z.B. der "Kunstfehler" eines Arztes, der Mandantenverrat eines Rechtsanwaltes, aber auch die Veruntreuung eines Geschäftsführers und Bereiche der sogenannten "Betriebskriminalität", darunter verstanden werden müssen. Aus diesem Grund wird in der wirtschaftskriminologischen Literatur deshalb vielfach nur die berufsbezogene Kriminalität einbezogen, die "im Geschäftsleben, im Staatsdienst oder in freien Berufen" begangen wird. Diese Definitionseingrenzung ist zwar sicher für den Bereich der Wirtschaftskriminalität sehr bedeutsam, sie engt aber den ursprünglichen Sinn der "occupational crime" ein. Der Begriff der "occupational crime" umfasst zwar jene Täter, die innerhalb der Wirtschaftskriminalität eine Rolle spielen, er erfasst aber auch einen Kriminalitätsbereich, der nicht notwendigerweise mit Wirtschaftskriminalität identisch ist.

Diese Abgrenzung spiegelt sich auch in der Herausbildung von zwei unterschiedlichen Begriffsgruppen wi der, die in der letzten Zeit in der angelsächsischen Kriminologie entwickelt wurden, nämlich in der Trennung zwischen "occupational crime" und "corporate crime". Der Begriff der "corporate crime" umfasst die Delikte, die von Grossunternehmen in ihrer Anonymität als Kapitalgesellschaften begangen werden. Diese Definition des "corporate crime", der in der deutschsprachigen Literatur unter dem Begriff der "Verbandskriminalität" in die Diskussion eingegangen ist, beinhaltet auch die Kriminalität von "jurisischen Personen". Sie geht somit über den Begriff der "Whitecollar-crime" hinaus, obwohl sie ähnliche Gesichtspunkte beinhaltet und dehnt den Bereich des "occupational crime" auf die Kapitalgesellschaften aus.

7) Hoffmann, E., Wirtschaftsdelikte, insbesondere Insolvenzdelikte aus der Sicht des Staatsanwaltes, in: T. Mommsen, Moderne Wirtschaftsdelikte unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzdelikte, Lübeck 1954

- 8) vgl. dazu die Ausführungen bei Anmerkung 6)
- 9) Freese, H., Die Wirtschaftskriminalität im Landgerichtsbezirk Dortmund in den Jahren 1945 - 1948, Dis. Jur., Bonn 1956
- 10) Biermann, H.H., Die Fragen der Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik, 9. Jg., Heft 9, Hamburg 1955: S. 327 - 331
- 11) vgl. Bundeskriminalamt (Hg.), Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte, Wiesbaden 1957
- 12) Bertling, G., Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Wirtschaftskriminalisten, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte, Wiesbaden 1957: S. 49 62
- 13) Felmy, H. T., Kriminalität und Wirtschaft, in: Bundesminister der Finanzen (Hg.), Aktuelle Fragen des materiellen Steuerstrafrechts, Bonn 1957: S. 285 326
- 14) Lorenz, Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte, Wiesbaden 1957: S. 91 98
- 15) Schmölders, G., Die Wirtschaftsdelikte als Störungsfaktoren im Ordnungssystem der Marktwirtschaft, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte, Wiesbaden 1957: S. 13 19
- 16) Schmölders 1957: S. 14
- 17) vgl. dazu auch weiter unten
- 18) Meixner, F., Auskunftsbuch für Kriminalbeamte, Hamburg 1960
- 19) Beuter, R., Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik, 16. Jg., Heft 4, Hamburg 1962: S. 145 147
- 20) Zirpins, W./Terstegen, O., Wirtschaftskriminalität, Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung, Lübeck 1963
- 21) Zirpins/Terstegen 1963: S. 34
- 22) Bertling,G., Die Latenz im Bereich der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik, 17. Jg., Heft 12, Hamburg 1963: S. 558 - 561
- 23) Ochs, S., Wirtschaftskriminalität als Zeiterscheinung, in: Kriminalistik, 17. Jg., Heft 9, Hamburg 1963: S. 402 415
- 24) Sczostak, G., Begriff und Bedeutung der Wirtschaftsdelikte, in: Juristische Rundschau, Heft 8, Berlin 1965: S. 287 291
- 25) Geerds, F., Probleme der Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung (I), in: Kriminalistik, 22. Jg., Heft 5, Hamburg 1968: S. 234 - 236
- 26) Tiedemann, K., Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung, in: K. Tiedemann (Hg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1970: S. 9 27

- 27) Tiedemann 1970: S. 15
- 28) vgl. dazu: Schultz, H., Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, Zürich 1971
- 29) Tiedemann, K., Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?,
 München 1972
- 30) Schneider, H.J., Wirtschaftskriminalität in kriminologischer und strafrechtlicher Sicht, in: Juristenzeitung, Tübingen 1972: S. 461 467
- 31) Brauneck, A.-E., Allgemeine Kriminologie, Reinbek b. Hamburg 1974
- 32) Göppinger, H., Kriminologie, München 1976
- 33) vgl. Bertling 1957; Felmy 1957; Schmölders 1957
- 34) Schmid, N., Untersuchungsprobleme bei Schwindel- und Strohmann-Firmen, in: Kriminalistik, Heft 7, Hamburg 1971: S.356 -363
- 35) Langen, H., Begrüssung und Einführung in das Thema, in: Probleme im Gespräch, Wirtschaftskriminalität, Frankfurt 1972
- 36) Zeidler, H.-W., Zur Phaenomenologie der Wirtschaftskriminalität, in: Grundlagen der Kriminalistik, Band 13/1, Hamburg 1974: S. 155 263
- 37) Zirpins, W., Wirtschaftsdelinquenz, in: Kriminalistik, 26. Jg., Heft 4, Hamburg 1972: S. 186 - 189
- vgl. dazu auch den interessanten Artikel von Zimmerli (Zimmerli, E.A., Kommt dem Begriff der Wirtschaftskriminalität wirklich nur kriminaltaktische Bedeutung zu?, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 91, Bern 1975: S. 305 - 320), wobei die Aussage hervorzuheben ist, dass "eine Definition der Rechtsinhaltsbegriffe 'Wirtschaftskriminalität' ... daher nicht 'falsch' oder 'richtig' (ist). Sie ist entweder zweckmässig oder unweckmässig."
- 39) Opp, K.-D., Soziologie der Wirtschaftskriminalität, München 1975
- 40) Engelhardt, K., Sozialpsychologische Aspekte der Wirtschaftskriminalität in Stichworte und Thesen zur Versubjektivierung ökonomischer Herrschaft, in: Kritische Justiz, 10, Köln 1977: S. 129 - 142
- 41) Heinz, W., Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln unter besonderer Berücksichtigung des l. WiKG, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg 1977: S. 193 221 (2. Teil: S. 225 229)
- 42) Heinz 1977: S. 196
- 43) Eisenberg, U., Kriminologie, Köln 1979

- 44) Wassermann, R., Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, in: Beiträge über Wirtschaftskriminalität (Schimmelpfeng Schriftenreihe, Band 11), Frankfurt 1979: S. 27 - 52
- 45) Schubarth, M., Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem?, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 90. Jg., Bern 1974: S. 384 406
- vgl. u.a. Leferenz, H., Die Neugestaltung der Vorschriften über die Schuldfähigkeit durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969, in: ZStW, 88. Jg., Heidelberg 1976: S. 40 - 45; Berckhauer, F. H., Kriminologie der Wirtschaftsdelinquenz, in: Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (Hrsg. von H. Jung), München 1975: S. 136 - 145
- 47) Hier sei noch erwähnt, dass bei der Abgrenzung der Wirtschaftsdelikte auch das jeweilige Wirtschaftssystem seine Berücksichtigung finden muss.
- 48) Schöffengericht ist eine beim Amtsgericht gebildete Spruchkammer, die für Verbrechen und Vergehen, soweit nicht die
 Zuständigkeit des Land- oder Oberlandesgerichtes gegeben ist,
 zuständig ist, wenn der Fall nicht wegen seiner Bedeutung
 vor die Strafkammer kommt bzw. eine Freiheitsstrafe von
 nicht mehr als 3 Jahren zu erwarten ist (das Schöffengericht darf nur Höchststrafen bis zu 3 Jahren aussprechen)
- 49) Zu den genauen Zahlen vgl. Liebl, Kh., Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten 1974 - 1980, Ergebnisse und Analysen, Freiburg (Max-Planck-Verlag) 1982
- 50) vgl. z.B. Lascoumes, P. (Hg.), Justice pénale et délinquance d'affaires, Paris 1979

<u> Tabelle 1:</u> Höhe des Gesamtschadens

Erhebungs-	1	1	1	1		1	
jahr:	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Höhe des	1	1	1	ı			
Gesamtschadens	1.380,6	3.085,6	3.722,0	4.598,8	5.477,4	3.933,6	2.616,0
in Mio. DM	<u></u>						1
Zahl der Ermitt-	1	1	1	1			
lungsverfahren mit	2.351	2.540	3.039	3.099	2.959	2.687	2.809
mit Angabe dazu (N)	<u> </u>		1		Î	Ĭ	1
Arithmetisches	1		1	1			
Mittel bezogen	0,6	1,2	1,2	1,5	1,9	1,5	0,9
auf N (in Mio. DM)	1	1	1	1		ĺ	1

Tabelle 2: Zahl der Beschuldigten

Erhebungs-	1		ı	I	1			
jahr:	1	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Zahl der	1			ı				
Beschuldigten	1	5.058	5.798	6.270	6.663	6.630	6.879	5.896
insgesamt								1
Zahl der	I			1				
Ermittlungsver-	1	2.888	3.089	3.647	3.725	3.562	3.087	3.226
fahren (N)	1		1					l
Arithmetisches	1							
Mittel bezogen	1	1,8	1,9	1,7	1,8	1,9	2,2	1,8
auf N	1					, me	·	

Tabelle 3: Zahl der Geschädigten

Erhebungs-			l	1	1		1 1
jahr:	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Zahl der				1	1	[1
Geschädigten	173.321	89.558	186.202	102.934	103.242	66.145	156.004
insgesamt		l	<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>
Zahl der				1	1		1
Ermittlungsver-	2.888	3.089	3.647	3.725	3.562	3.087	3.226
fahren (N)	Î.	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>		
Arithmetisches				1	[1
Mittel bezogen	60,0	29,0	51,1	27,6	29,0	21,4	48,4
auf N							

Tabelle 4: Zahl der Einzelfälle

Erhebungs-	1						l į
jahr:	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Zahl der							1
Einzelfälle	51.150	49.484	44.113	59.547	82.245	61.706	145.209
insgesamt	<u> </u>						
Zahl der	[ĺ			
Ermittlungsver-	2.888	3.089	3.647	3.725	3.562	3.087	3.226
fahren (N)	1				,		<u> </u>
Arithmetisches	1						ŀ
Mittel bezogen	17,7	16,0	12,1	16,0	23,1	20,0	45,0
auf N	1		<u> </u>		<u> </u>		

RESUME

sés par année.

Malgré des signes antérieurs, le domaine de la criminalité économique est devenu depuis deux décenies seulement l'objet de l'intérêt public. La question fondamentale (le centre de gravité) était de savoir ce qu'est la criminalité économique. Il s'agit donc d'un problème de définition. Dans les propositions de définition, les conceptions anglo-américaines de sociologie comme le "white-collar-crime" de Sutherland (criminalité en col blanc) ou le terme de "occupational-crime" de Clinard (crime de fonction) jouèrent un rôle déterminant. Comme l'a montré l'analyse des discussions, une définition de la criminalité économique n'a pas encore été élaborée. En l'état actuel des choses, on doit admettre qu'aucune des définitions retenues n'est apte à exprimer de façon globale ce qu'est cette criminalité économique. Au contraire, en abordant le problème sous des angles différents, les auteurs ont surtout exprimé le point de vue particulier sur lequel ils concentraient leur critère. Souvent on utilise des notions abstraites à l'exclusion d'éléments concrets. C'est pourquoi un essai est fait de rassembler toute une série de cas, même les plus mineurs, dans lesquels il s'agit, de façon certaine de criminalité économique. Vu que dans le domaine de la criminalité économique non seulement l'auteur et ses motifs sont caractérisés, il est permis d'élaborer des critères pragmatiques limités. Le § 74 du droit constitutionnel de la République Fédérale d'Allemagne apporte une telle définition pragmatique. Il contient les dispositions pénales qui constituent la criminalité économique. Dans le cadre de la discussion des définitions il a également été exigé que le domaine de la criminalité économique soit inclu et assuré de façon empirique. C'est la raison pour laquelle, depuis 1974 en République Fédérale d'Allemagne, toutes les procédures de criminalité économique traitées par les procureurs sont enregistrées. Depuis sept ans, la statistique sur la "bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (nommée BWE), élaborée par l'Institut Max-Planck à Fribourg en Brisgau pour le droit pénal étranger et international, est à disposition. En précisant que seules les procédures d'un montant d'au moins 1'000.- DM et jugée par un jury - donc une exclusion de la criminalité légère - l'image de la criminalité économique est la suivante: en moyenne 3.300 procédures par années sont traitées. En 1980 62,3% de ces procédures ont été introduites à la suite de plaintes. Du fait de cette procédures, chaque année env. 6170 personnes sont prévenues. Par accusé on relève entre 17,7 (1974) et 45.0 (1980) de chefs d'accusation par personne. Pour l'ensemble de ces procédures il y avait entre 66.145 (1979) et 186.202 (1976) lésés, ce qui représente en moyenne 125.000 lé-

Au premier plan des délits traités, il y a l'escroquerie. Ce

délit joue un rôle dans 47% des cas. Un grand contingent est fourni par la fraude qui représente en moyenne 28%. Puis viennent la banqueroute et les délits qui s'y rapportent. Dans une moindre mesure on relève les faux, les faux en assurance (rentes), soustraction des fonds, et les faux dans les titres. Comme nous sommes en mesure de constater, la "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" permet d'estimer l'étendue de la criminalité économique dans RFA.